

Neue Regelungen zum Ersatz von Ein- und Ausbaurkosten im kaufrechtlichen Gewährleistungsrecht !!

Wird ein Produkt oder ein verbautes Produkt (z. B. Maschine oder Maschinenbauteil) geliefert, muss der Verkäufer im Falle eines Mangels die Kosten für den Aus- und Einbau tragen.

Bislang galt dies nur beim Verbrauchsgüterkauf (B2C). Nach der neuen Gesetzeslage gilt dies nach § 439 Abs. 3 BGB nunmehr auch für den B2B- Bereich.

Die Gesetzesänderung kann gerade in unserer Branche weitreichende Folgen haben, wenn man bedenkt, dass hier unter Umständen hohe Kosten für z. B. den Aus- und Einbau von mangelhaften Maschinenbauteilen aus und wieder in eine Anlage hinein im Raume stehen.

Oder eine z. B. tonnenschwere bereits angelieferte und mit dem Fundament verbundene mangelhafte Maschine muss wieder deinstalliert und anschließend wieder ein- und aufgebaut werden?

Beim Neumaschinenhandel lässt sich dieses Risiko überhaupt nicht, beim Gebrauchtmaschinenhandel nur dann ausschließen, wenn ein wirksamer Gewährleistungsausschluss vereinbart wurde.

Bisherige Situation:

Liefert ein Verkäufer ein mangelhaftes Produkt, greift grundsätzlich das Gewährleistungsrecht zu Gunsten des Käufers. Dieser hat gegen den Verkäufer einen Anspruch auf Nacherfüllung gemäß § 439 BGB, der sich nach Wahl des Käufers auf die Beseitigung des Mangels oder auf Lieferung eines mangelfreien Produkts richtet.

Dieser Nacherfüllungsanspruch stellt einen modifizierten Erfüllungsanspruch dar.

Denn: Ursprünglich schuldet der Verkäufer die Lieferung einer mangelfreien Sache.

Nachdem dies seinerseits nicht ordnungsgemäß erfüllt wurde, richtet sich der Anspruch des Käufers nun nicht mehr auf die ursprüngliche Lieferung der Sache, sondern auf die Nacherfüllung in Form der Nachlieferung, bzw. Mangelbeseitigung.

Der Nacherfüllungsanspruch ist damit verschuldensunabhängiger Bestandteil des klassischen Gewährleistungsrechts, das im unternehmerischen Rechtsverkehr (B2B) innerhalb von zwei Jahren ab Lieferung gilt.

Ist das Produkt jedoch verbaut worden, muss der Verkäufer auch die Kosten für den Ausbau des mangelhaften Produkts und den Einbau des neuen Produkts tragen. Dies galt **bislang nur für** Verträge zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher im **B2C** - Bereich.

Diese Rechtslage geht auf die „Dachziegelentscheidung“ des BGH zurück (BGHZ 87, 104). Diese war Gegenstand mehrerer sogenannter Fliesenentscheidungen des OLG (u.a. OLG Köln NJW-RR 2006.607) und ist durch die berühmte Parkettstäbeentscheidung (BGH Urteil vom 25.07.2008- VIII ZR 211/07, RÜ 2008, 549) des BGH teilweise höchstrichterlich entschieden worden.

Neuere Entwicklung:

Zunächst stellte der BGH dazu in seinem Urteil vom 17.10.2012 (VIII ZR 226/11) klar, dass im unternehmerischen Rechtsverkehr Ein- und Ausbaurückstellungen nur im Rahmen eines **verschuldensabhängigen** Schadensersatzanspruches ersetzt werden können, also nur im Falle einer zu vertretenden Pflichtverletzung durch den Verkäufer geltend gemacht werden können.

Nun ist mit Wirkung zum **1.1.2018 eine Gesetzesänderung** in Kraft getreten, wodurch Ein- und Ausbaurückstellungen jetzt auch im B2B Bereich, und zwar im Wege des **verschuldensunabhängigen Nacherfüllungsanspruches** zu ersetzen sind.

Durch eine neue Vorschrift (§ 445 a BGB) wird ein Rückgriff des Unternehmers entlang der Lieferkette auch außerhalb des Verbrauchsgüterkaufs ermöglicht.

Es ist offensichtlich, dass diese Gesetzesänderung weitreichende Folgen für produzierende Unternehmen und den Handel im Gesamten haben wird. In Bezug auf mögliche Preissteigerung der Verkaufspreise führt das BMJV dazu aus:

„Eine Abschätzung der möglichen Preissteigerung der Verkaufspreise aus einer Überwälzung von Kosten einer Versicherung, die das aus § 439 Absatz 3 BGB-Entwurf geschaffene Risiko für Hersteller, Lieferanten und Endverkäufer abdecken soll, ist nicht möglich.“

Wir halten Sie informiert.

Quelle: FDM-KR_20180109